

**Satzung des Angelsportvereins
Ober-Florstadt 1959 e.V.**



**§ 1
Name**

Der am 30. Januar 1959 von Sportanglern gegründete Verein führt den Namen:
Angelsportverein Ober-Florstadt 1959 e.V.

**§ 2
Sitz**

Sitz des Vereins: Ober-Florstadt, Kreis Friedberg, Hessen
Gerichtsstand: Friedberg / Hessen

**§ 3
Zweck**

Der Verein bezweckt:

1. Allen aktiven Vereinsangehörigen Gelegenheit zur Ausübung des Angelsports zu bieten.
2. Die Erhaltung und Hebung des Fischbestandes in den von dem Verein gepachteten Gewässern
 - a) durch Aussetzung von geeigneten Fischarten,
 - b) durch Einhaltung einer noch über die Staatsgesetze hinausgehenden Schonung während der Laichzeit der einzelnen Fischarten.
3. Sportlichen Geist zu pflegen und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
4. Jedes Mitglied zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und zur Anzeige bekanntwerdender Vergehen anzuhalten.
5. Belehrend und aufklärend über den Angelsport (z. B. durch Zeitschriften, Bibliothek ect.) zu informieren, damit nach innen als auch nach außen der bisher vorhandenen Geringschätzung, die dem Angelsport entgegengebracht wird, gegengesteuert wird.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 4
Zugehörigkeit**

Der Verein gehört als Mitglied dem Verband Deutscher Sportfischer e.V. an.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehren-Mitgliedern. Letztere Ernennung erfolgt durch Vereinsbeschluß.
2. Der Jugendgruppe.

§ 6 Aufnahme

Zur Aufnahme gelangen nur solche Personen, gegen deren Charakter und Ruf nichts einzuwenden ist. Der Aufnahmeantrag und die Beitrittserklärung ist jeweils schriftlich und vollständig ausgefüllt an den Vorstand zu richten. Derselbe entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme ist bei einfacher Stimmenmehrheit erfolgt. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich, ohne Angabe der Gründe, mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird bei Zahlung des Eintrittsgeldes und des jeweiligen Jahresbeitrages wirksam. Der Eintretende wird durch Unterschrift auf die Vereins- und Bundessatzungen verpflichtet.

§ 7 Rechte und Pflichten

Mit der Verpflichtung unterwerfen sich die Mitglieder den aufgestellten Satzungen, insbesondere den Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen.

Rechte:

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.
2. Das Recht des Angelns ist nicht übertragbar.
3.
 - a) *aktive Mitglieder*
Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der jeweiligen Generalversammlung und ist in den Vorstand wählbar. Es ist zur Stellung von Anträgen berechtigt und hat den Anspruch auf die Gewährung einer Angelegenheit durch den Verein, soweit dieser es ermöglichen kann.

b) *Ehrenmitglieder*

Sie haben die gleichen Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von Zahlungen der Beiträge befreit.

c) *passive Mitglieder*

Ihnen ist das Fischen nicht erlaubt. Diese Mitglieder sind voll stimmberechtigt.

Pflichten:

1. Die Mitglieder sind verpflichtet das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der fest-gelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
2. Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
4. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen wie z. B. Arbeitsdienst zu erfüllen.
5. Die Fischereiprüfung abzulegen.
6. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt.
Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Durch Ausschluss.
Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schon geschädigt hat,

- c) wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) wenn es gegen fischerrechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
- f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 9 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins untersteht dem Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) Gewässerwart
 - f) Gerätewart
 - g) Jugendwart
 - h) 2 Beisitzer
 - i) sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf
2. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen werden.

§ 10 Einzelne Ämter

- a) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind
1. der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und überwachen die Geschäftsführung.
 2. Der Rechnungsführer und der Schriftführer als gemeinsam Vertretungsberechtigte.
- b) Der 1. Vorsitzende hat die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zur Ausführung zu bringen bzw. zu veranlassen, dass deren Durchführung geschieht. Er beruft die Vorstands- und Generalversammlungen ein und führt den Vorsitz. Stellvertreter ist in Verhinderungsfällen der 2. Vorsitzende.
- c) Der Schriftführer führt in allen Versammlungen das Protokoll, das vom 1. Vorsitzenden und ihm zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist. Ferner obliegt ihm die Sorge für das Zeitungswesen. Er erledigt den Schriftwechsel des Vereins, soweit er nicht auf Kassenangelegenheiten Bezug hat.
- d) Der Kassierer verwaltet die Kasse, er darf Zahlungen nur auf Anweisung des 1. und 2. Vorsitzenden leisten und hat die Beiträge einzuziehen. Er erledigt den die Kasse betreffenden Schriftverkehr und ist verpflichtet, jederzeit dem Vorstand Einsicht in die Kasse zu gewähren.
- e) Der Gewässerwart führt alle die Vereinsgewässer betreffenden Geschäfte, insbesondere die Aufsicht über die Vereinswasser.
- f) Der Gerätewart verwaltet alle Vereinseigenen Arbeitsgeräte und trägt die Verantwortung für eine Sachgemäße Lagerung, sowie die Wartung nach Gebrauch.
- g) Der Jugendwart leitet die Jugendgruppe des Vereins.

§ 11 Vereinsversammlungen

1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen und beschließen über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Vorstandes fallen. Die Einladungen sollen schriftlich durch den Vorsitzenden erfolgen. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern vorhanden.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Mitgliederversammlungen finden in jedem Kalenderjahr innerhalb der ersten 3 Monate statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl der Kassenprüfer und der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.
 - e) Satzungsänderungen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Abstimmung

Bei Abstimmung entscheidet in jedem Falle einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit bedeutet dies Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr läuft parallel zum Kalenderjahr. Die Beiträge setzen sich zusammen aus a) dem Eintrittsgeld b) Beitrag aktiver Mitglieder c) Beitrag passiver Mitglieder d) Beitrag aktiver Jugendlicher und e) Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden. Beitragsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 14 Vereinswasser und Vereinsinventar

Als Vereinswasser sind anzusehen:

- a) Vom Verein selbst gepachtete oder erworbene.
- b) Von Vereinsmitgliedern im Auftrage des Vereins gepachtete.
- c) Von Vereinsmitgliedern freiwillig dazu erklärte Fischwasser.
- d) Gewässer, mit deren Pächter der Verein einen Vertrag über die Ausgabe von Angelkarten hat.

§ 15 Benutzung der Vereinswasser und des Vereininventars

Soweit nicht anders bestimmt, darf die Fischerei in Vereinsgewässern nur vom Ufer und mit zwei Angelgeräten ausgeführt werden.

Tages- und Gastkarten werden nur für offene Vereinsgewässer vom Vorstand ausgegeben bzw. von Vereinsmitgliedern, die durch den Vorstand dazu bestimmt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen einem gemeinnützigen Zweck der Gemeinde Florstadt zu.

§ 17
Gewässerordnung

Der Verein befolgt zum Zwecke der Selbsterziehung eine Gewässerordnung.

§ 18
Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 19
Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
2. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
4. Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

Schlußbestimmung

Der Angelsportverein Ober-Florstadt 1959 e.V. ist als rechtmäßiger Verein in das Vereinsregister eingetragen. Alte Vereinssatzungen verlieren mit der Verabschiedung dieser neuen Satzung ihre Gültigkeit.